

Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Havelhöhe - Eugen Kolisko

Neukladower Allee 1, 14089 Berlin
Telefon: (030) 369 92 46 20
Telefax: (030) 369 92 46 29
E-Mail: schule@havelhoehe.net

erarbeitet (10/2017-09/2018) von:

Simone Grubinger (E), Ines Stock (E) und Wolfgang Borning (L)

überarbeitet (10/2018) von:

Isolde Kühn (L) und Ines Stock (E)



Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild unserer Schulgemeinschaft

2. Was ist ein Schutzkonzept?

3. Umgang in der Schule

3.1 Bereitstellung von Fachinformationen für alle

3.2 Verhaltensregeln für Pädagogen und Personal

3.3 Verhaltensregeln für Schüler

4. Rehabilitation

5. Handlungsanleitung

5.1 Wie verhalte ich mich bei eindeutigen Fällen?

5.2 Wie verhalte ich mich im Verdachtsfall?

5.3 Dokumentation ist Pflicht!

5.4 Wer ist Ansprechpartner?

6. Fortbildungen/Prävention

7. (Arbeits-)Rechtliches

8. Definition Kindeswohlgefährdung

8.1 Was ist sexualisierte Gewalt?

8.2 Begriffsabgrenzungen



1. L e i t b i l d unserer Schulgemeinschaft

Das Schöne bewundern,
Das Wahre behüten,
Das Edle verehren,
Das Gute beschließen;
Es führet den Menschen,
Im Leben zu Zielen,
Im Handeln zum Rechten,
Im Fühlen zum Frieden,
Im Denken zum Lichte;
Und lehrt ihn vertrauen
Auf göttliches Walten
In allem, was ist:
Im Weltenall,
Im Seelengrund.

Rudolf Steiner

In der Waldorfschule Havelhöhe arbeiten wir auf Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde Rudolf Steiners mit Kindern und Jugendlichen zusammen.

Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft begegnet seinen Mitmenschen, besonders den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen, wertschätzend und respektvoll.

Wir alle: Lehrer, Schüler, Eltern, Mitarbeiter, Ehrenamtliche; fühlen uns als eine Gemeinschaft, die täglich eine Kultur der Achtsamkeit pflegt.

Besonderen Wert legen wir auf:

- eine Kommunikation zwischen respektvoller Distanz und herzlicher Anteilnahme;
- eine Kultur der Grenzachtung;
- Gewaltfreiheit und die Vermeidung von Übergrifflichkeiten sowie Vorbeugung von Missbrauch;
- die Erhaltung des Kindeswohls.



2. Was ist ein Schutzkonzept?

Um Kinder und Jugendliche überall dort, wo sie sich aufhalten, vor sexuellem Missbrauch schützen zu können, muss man wissen, wie. Jede und jeder Einzelne in der Gesellschaft soll sich mit dem Thema auseinandersetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume für Mädchen und Jungen zu schaffen. Gerade Einrichtungen oder Organisationen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, müssen wissen, wie wirksamer Kinderschutz umgesetzt werden kann. Sie sollten sich folgende Fragen stellen: Welche Strategien setzen Täter und Täterinnen ein, um sexuelle Gewalt zu planen und zu verüben? Welche Gegebenheiten könnte ein Täter oder eine Täterin in unserer Einrichtung bzw. in unserer Organisation ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts? Wie sieht ein Umgang mit Mädchen und Jungen aus, der ihre individuellen Grenzen achtet? Und wie kann ich mich selbst vor falschem Verdacht schützen?

Ein Schutzkonzept dient der Beantwortung all dieser und weiterer Fragen. Es hilft beispielsweise Schulen, Kindertagesstätten, Heimen, Sportvereinen, Kliniken, oder Kirchengemeinden zu Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche wirksam vor sexueller Gewalt geschützt sind. Zugleich sollten sie Orte sein, wo Mädchen und Jungen kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – sexuelle Gewalt angetan wird.

Ein Schutzkonzept gibt Missbrauch keinen Raum!

3. Umgang in der Schule

3.1 Bereitstellung von Fachinformationen

Im Lehrerzimmer, im Schul- sowie im Vereinssekretariat stehen allen Interessierten folgende Informationsmaterialien zur Verfügung:

„Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Was ist zu tun?“ Autor: Verein BIG

Rundschreiben der Senatsverwaltung für Jugend Nr. 5/2008 zu „verbindlichen Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ und Nr. 2/2009 mit „Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin“.



3.2 Verhaltensregeln für Pädagogen und Personal

- Wir begegnen den Kindern und Jugendlichen mit Respekt und behandeln sie nicht abfällig.
- Wir achten das Recht von Jungen und Mädchen auf körperliche Selbstbestimmung.
- Wir achten die individuellen Schamgrenzen der Schülerinnen und Schüler und zeigen uns sensibel gegenüber ihren jeweiligen kulturellen Hintergründen.
- Wir unterlassen im Kontakt mit Mädchen und Jungen sexuelle Reden (z. B. sexuell getönte Kosenamen oder sexistische „Witze“) sowie alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z. B. Küsse, Berührungen von Brust oder Genitalien).
- Wir informieren das Kollegium umgehend über versehentliche Berührungen von Mädchen oder Jungen im Brust- oder Intimbereich.
- Wir vermeiden verbale Aggressivität oder sexuelle Entwertungen.
- Wir schließen die Räume, in denen wir uns mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen befinden, nicht ab, sodass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können.
- Wir sprechen individuelle Bevorzugungen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Bestrafungen grundsätzlich mit dem Kollegium ab (z.B. Sonderregelungen, Geschenke, ...).
- Wir legen Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu Schülerinnen und Schülern und/oder deren Familien dem Kollegium gegenüber umgehend offen.
- Wir legen vergütete Tätigkeiten im privaten Rahmen (z.B. Babysitter-Dienste von Schülerinnen und Schülern, zusätzliche Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler) gegenüber dem Kollegium offen.
- Grenzverletzende/gewalttätige Umgangsweisen und/oder eine sexualisierte Atmosphäre zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden thematisiert und direkt bearbeitet.
- Wir beachten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes.
- Wir benennen Verstöße von Kollegen/Kolleginnen gegen die genannten Dienst-anweisungen gegenüber dem Kollegium und der Schulleitung oder einer externen Fachberatung und reflektieren Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens. Die angeführten Verpflichtungen für das Kollegium werden jeweils in der Anfangskonferenz zu jedem Schuljahr verlesen und per Unterschrift als zur Kenntnis genommen bestätigt.



3.3 Verhaltensregeln für Schüler*innen

(Sollen von den Schüler*innen, evtl. über SV, noch erarbeitet werden)

4. Rehabilitation

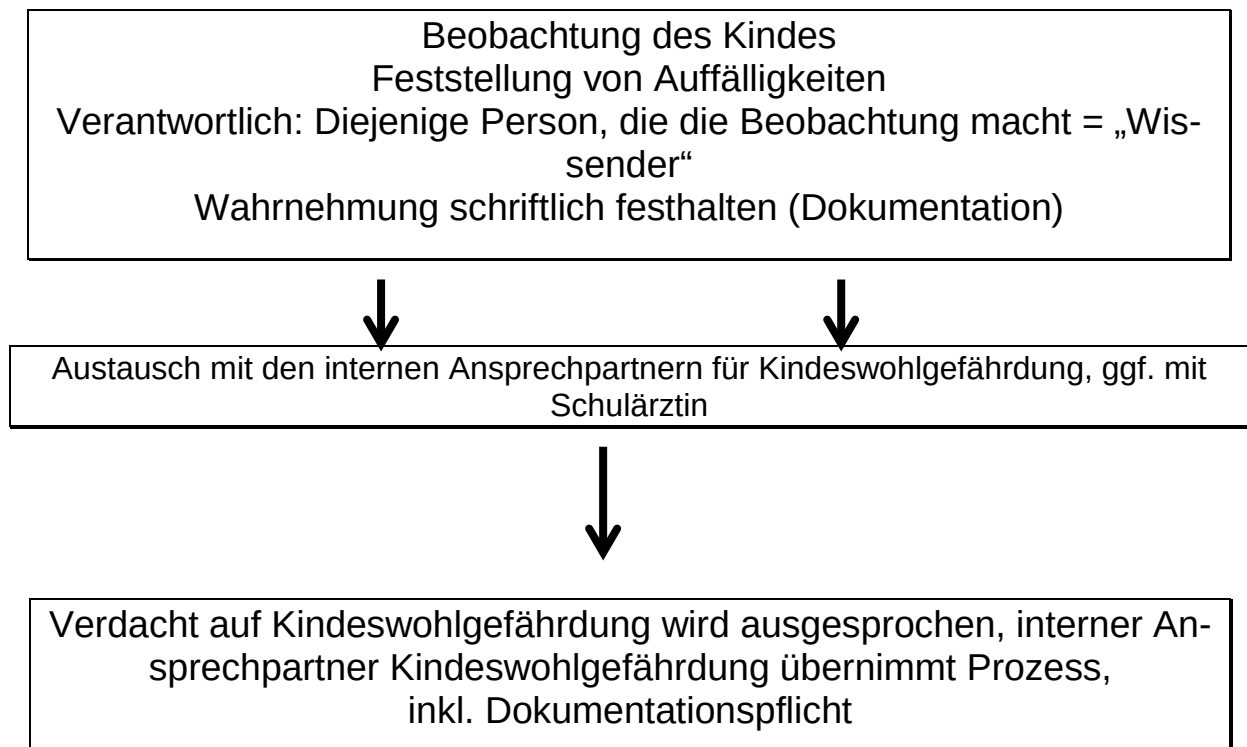
Ein/e fälschlicherweise unter Verdacht geratene/r Mitarbeiter/in hat ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit der gleichen Sorgfalt und Intensität zu betreiben wie die Überprüfung der Vermutung/des Verdachts. Verantwortlich dafür ist das Krisenteam.

5. Handlungsanleitung

5.1 Wie verhalte ich mich bei eindeutigen Fällen?

Sofortige Meldung an den/die internen Ansprechpartner*in:
derzeit Frau Kühn: kuehn@havelhoehe.net
das Jugendamt / Krisentelefon 90182-55555 (8-18 Uhr)
oder 610066 (24 Std.) Hotline Kinderschutz

5.2 Wie verhalte ich mich im Verdachtsfall?





5.3 Dokumentation ist Pflicht!

Die Dokumentation von Beginn an ist ein unerlässlich wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts. Dabei geht man wie folgt vor:

- Trennung objektive Daten, subjektive Wahrnehmung
- Inhalt: Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit, Beschreibung der Situation, Name von Zeugen, wortgetreue Zitate
- Was habe ich selbst Konkretes beobachtet?
- Habe ich von einer Vermutung über andere erfahren?
- Hat mir ein Kind selbst von einem sexuellen Übergriff erzählt?
- Mit wem habe ich wann ein kollegiales Gespräch über meine Vermutung geführt?

5.4 Interne Ansprechpartner im Verdachtsfall

Durch die SLK werden interne ‚**Ansprechpartner Kindeswohlgefährdung**‘ benannt, z.B. je 1 Person aus dem Hort, der Unter-, Mittel- und Oberstufe; die sich durch regelmäßige fachliche (Weiter-)Qualifikation (Kostenübernahme durch den Verein) und allg. Sprechstunden auszeichnen. Die Namen der Ansprechpartner werden vom Vorstand an geeigneten Stellen veröffentlicht.

Diese internen ‚Ansprechpartner Kindeswohlgefährdung‘ kennen z.B. die **internen Leitfäden** und Verfahrensrichtlinien, wie mit einem vagen oder konkreten Verdacht bzw. mit Übergriffen und Grenzüberschreitungen umzugehen ist. Die Kontaktaufnahme zu einer Kinder- und Jugendberatung ist z.B. durch Plakate mit der Telefonnummer für eine anonyme, jederzeit mögliche Kontaktaufnahme zu gewährleisten (Infotafeln im Foyer).

6. Fortbildungen für alle

Es gibt einmal im Jahr gegeben falls durch die internen Ansprechpartner **fachspezifische Fortbildungen und Schulungen aller Pädagogen**, die durch die Leitungen der Einrichtungen Kiga und Schule mit Unterstützung externer Partner, z.B. Familienforum, Wildwasser, initiiert werden.

Die päd. Kollegien, ggf. unterstützt durch Familienforum, üben **Prävention** durch regelmäßige Reflektion, u.a. zu einem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz; der offenen Thematisierung von Gewalt, sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen.

Ggf. altersentsprechende Präventionsmodule für Kinder und Jugendliche.



7. (Arbeits-)Rechtliches

Bei der Gestaltung von **Arbeitsverträgen** sowie in **Bewerbungsverfahren** implementiert der Vorstand die rechtlichen Vorgaben von Kinderschutzrichtlinien, fügt eine Selbstverpflichtung ein, fordert ein erweitertes Führungszeugnis sowie Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung zum Kinderschutz.

Des Weiteren treffen die Leitungen der Einrichtungen (Kiga und Schule/Hort) **Vereinbarungen mit dem Jugendamt nach § 8a SGB VIII** zur Wahrnehmung des Schutzauftrags.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



8. Definition Kindeswohlgefährdung

8.1 Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, in denen Sexualität durch Machtausübung / Machtmissbrauch zur Unterwerfung, Demütigung oder Verletzung (auf körperlicher / seelischer Ebene) Anderer eingesetzt wird. Solche Handlungen können z.B. sein: verbale sexuelle Belästigung, sexualisierte Berührungen bis hin zu sexueller Nötigung. Sexualisierte Gewalt greift immer in die körperliche Integrität und sexuelle Selbstbestimmung anderer Menschen ein und setzt sich über sie hinweg.

8.2 Begriffsabgrenzungen

sexuelle Grenzverletzung

Solche Handlungen / Verhaltensweisen sind z.B. verbale und gestische Anzüglichkeiten, unangemessene körperliche Nähe, sachlich nicht erforderliche intime Berührungen, Zeigen von pornographischen Bildern oder Filmen. Sie erfolgen meistens unbeabsichtigt oder einmalig (ohne Straftatbestand). Das Verhalten ist korrigierbar, sofern die übergriffige Person sich einsichtig zeigt und nachhaltig bemüht, Grenzverletzungen zukünftig zu unterlassen.

sexuelle Übergriffe

Solche Handlungen / Verhaltensweisen sind alle die unter "sexueller Grenzverletzung" genannten, sie erfolgen beabsichtigt vor dem Hintergrund eines gezielten und bewussten Vorgehens (gezielte körperliche, auch intime Berührungen, sexualisiertes abwertendes, beleidigendes Verhalten, unerwünschtes / wiederholtes Flirten, Voyeurismus, Exhibitionismus). Der/die Täter/in übernehmen für das gezeigte Verhalten keine Verantwortung, streiten es ab oder entwerten die Schilderungen von Zeugen. Es werden die Regeln der Einrichtung, gesellschaftliche Normen sowie berufsethische Standards verletzt. Der Widerstand des Opfers wird ignoriert. Der sexuelle Übergriff hat den Charakter eines umfassenden Fehlverhaltens. Häufig findet sich eine Haltung gegenüber Mitmenschen, die von Missachtung und Respektlosigkeit geprägt ist.

sexualisierte Gewalt als Straftatbestand

- Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) stellen sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz eine Diskriminierung dar;
- Im Strafgesetzbuch ist unter den §§ 174 – 184 StGB sexualisierte Gewalt ausführlich beschrieben (z.B. bewusste Ausnutzung der Abhängigkeit bzw. ganz oder teilweise eingeschränkter Widerstandsfähigkeit, sexuelle Nötigung gegen den erkennbaren Willen)



- Insbesondere, wenn Täter/in und Opfer in einem **Abhängigkeitsverhältnis** zueinanderstehen, aus dem sich die Schutzbedürftigkeit des Opfers und die Verantwortlichkeit des Täters / der Täterin klar ableiten lässt, sind sexuelle Handlungen **grundsätzlich untersagt** – auch wenn das Opfer den Handlungen zustimmt oder sie wünscht!

Grenzüberschreitungen/Grenzverletzungen

Grenzverletzungen / gewalttätiges Verhalten können stattfinden:

- im häuslichen Umfeld
- innerhalb der Schule, ausgehend von
- seitens Lehrern/Erziehern/Eltern/Mitarbeitern
- seitens Kindern/Jugendlichen
- im außerhäuslichen Bereich (z.B. Schulweg, Klassenfahrt, Freizeit)

Kindeswohlgefährdung sowie sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen sind lang andauernde Entwicklungsbeeinträchtigungen. Deshalb ist es sehr wichtig, Anzeichen früh zu erkennen, einzuschätzen und zu handeln.